

„Weltzeituhr“ als falscher Begriff

Sogenannte „Weltzeituhren“ sind schon seit Jahren keine Besonderheit mehr.

Es gibt zahlreiche Stuluhren, Tischuhren, Straßenuhren und sogar Modelle von Armbanduhren mit „Weltzeitsystemen“. Die Erfindungen und Patentanmeldungen hierzu nehmen noch jeden Tag zu, doch das Kind beim richtigen Namen zu nennen, beziehungsweise einen geeigneten zu bestimmen, wurde bisher versäumt.

Es scheint, es wird der „Weltzeituhr“, wie dem Chronographen ergehen. Richtig übersetzt heißt Chronograph nichts anderes als Zeitschreiber, obwohl die heute bekannten Armband-Chronographen bei weitem keine Zeitschreiber mehr sind, wie es einige Erstlinge wirklich waren.

Mit dem, was wir nun heute als „Weltzeituhr“ ansprechen, ist es weit schwieriger, da hier ein Begriff in völlig falsche Wege geleitet wurde.

Eine Uhr, auf der man durch besondere Anordnung die Normalzeiten von verschiedenen Ländern oder Städten ablesen kann, ist keineswegs mit „Weltzeituhr“ richtig benannt. Selbst dann nicht korrekt, wenn man sämtliche 24 Normal- oder Zonenzeiten der Erde ablesen kann.

Die „Weltzeit“ ist ein fest umrissener Begriff für sich und deutet keineswegs auf das Vorhandensein mehrerer Normalzeiten hin. Jede Uhr kann Weltzeit führen, denn es ist nichts anderes als die mittlere Ortszeit von Greenwich. Sämtliche Uhren, die nach der „West-Europäischen-Zonenzeit“ eingestellt sind, kann man als „Weltzeituhren“ bezeichnen, da sie ebenfalls nach dem Null-Grad-Meridian von Greenwich eingestellt sind.

Die „Weltzeit“, offiziell als „Greenwich-Mean-Time“ (GMT) bezeichnete Zeiteinheit, bildet die Basis der Zeitangaben im Weltfunkverkehr. Polizei-, Presse- und Wetterfunk, sowie das gesamte Navigationswesen der Luft- und Seefahrt richtet sich einheitlich nach dieser „Greenwich-Mean-Time“. Der 24-Stunden-Tag dieser Weltzeit beginnt, wenn die Sonne die internationale Datumsgrenze passiert. Zwölf Stunden später, wenn die Sonne über dem Null-Grad-Meridian steht, ist Welt-Mittag.

Eine Uhr hat demnach nur dann die Berechtigung „Weltzeituhr“ genannt zu werden, wenn durch eine Zeiger- oder Zahlenstellung die GMT gesondert abzulesen ist. Die Möglichkeit, noch weitere Normalzeiten ablesen zu können, ist dabei nicht von Belang.

L. M. Loske

WIRTSCHAFT-STEUER-RECHT

Ein seit Jahren erwarteter Augenblick / Die neue Handwerksordnung

Von Ernst Schieron, Stuttgart

Ein seit Jahren erwarteter Augenblick ist am 24. September 1953 in Erfüllung gegangen: Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist an jenem Tage für das gesamte Bundesgebiet und Westberlin in Kraft getreten. Wenn wir uns der Zeit — November 1948 und März 1949 — in welcher die Gewerbefreiheit-Direktive durch die amerikanische Militärregierung verkündet wurde, erinnern, erscheint uns dabei wichtig, ganz kurz auf die damalige Situation einzugehen. Mit diesen Direktiven sind alle der Gewerbefreiheit entgegenstehenden Gesetze aufgehoben worden.

Durch den Krieg war ja wohl alles in Unordnung geraten, und diese Unordnung nützten viele aus, um unberechtigt in eine ordentliche Berufsgruppe, einen ordentlichen Berufsstand einzudringen. Mit Hilfe der Kammern und Behörden konnte vor diesem Zeitpunkt vieles verhütet werden, was dem unwissenden Publikum großen Schaden hätte zufügen können. Nur wenigen und ganz zäh ist es gelungen, s. Z. über die Militärregierung eine Genehmigung zu erhalten, ein Gewerbe selbständig zu betreiben. Wer die oft schwierige Entscheidung über solche Anträge an der Spitze einer Innung oder einer Organisation miterlebt hat, kann darüber vieles berichten. Verantwortungsbewußt mußte im Interesse des Publikums jeder fachlich Ungeeignete abgelehnt werden, was oft aufreibende Nach-

spiele hatte. Hauptsächlich solche Leute haben nun mit Sehnsucht auf die Gewerbefreiheit gewartet, die ihnen dann auch bald beschert wurde. Mit diesem Tage setzte eine Flut von Gewerbe-Neuanmeldungen ein, und man konnte gut beobachten, daß dann alle die sofort zum Zuge kamen, die vorher nachweislich mangels Befähigung, ein Handwerk auszuüben, abgelehnt wurden. Daß mit solchen Leuten unserem Berufsstand nicht gedient sein konnte, ist auch bald im Publikum bekannt geworden, als es mit schlechter Arbeit bedient, beschwerdesuchend zur Innung kam und erfahren mußte, daß es sich um gar keinen Uhrmacher handelte, daß dieser eben auf Grund der Gewerbefreiheit sich Uhrmacher nennen konnte.

Nehmen wir nur einen Landesteil als Maßstab solcher Eintragungen. In Württemberg-Baden wurden vom 1. 1. 1944 bis 30. 6. 1953 insgesamt 33 984 Eintragungen vorgenommen. Davon waren allein 23 018 Nichtmeister. Das soll nun nicht heißen, daß alle 23 018 bei bestehendem großem Befähigungsnachweis nicht eingetragen worden wären, denn es gibt eine Reihe Möglichkeiten, durch Ausnahmegenehmigungen eingetragen zu werden. Aber immerhin sind nun im Handwerk eine sehr hohe Zahl von Betrieben, die den fachlichen Erfordernissen nicht entsprechen. Der Nachteil für das betreffende Handwerk ist nämlich der, daß alle Neuanmeldungen unter den

gleichen Voraussetzungen und gleichen Bedingungen in die Handwerksrolle eingetragen wurden.

So war die Situation, und heute müssen wir uns damit abfinden, daß alle bis zum 17. September Eingetragenen auch eingetragen bleiben.

Diese kurze Einleitung war nötig, wenn sie auch viele Details entbehrt. Wenden wir uns jedoch der Zukunft zu und versuchen wir, unter das Geschehene einen dicken Schlußstrich zu ziehen, wie dies im Leben der Völker immer wieder von Zeit zu Zeit getan werden muß.

Das neue Gesetz der Handwerksordnung ist ein sehr umfangreiches und in allen Details verständlich. Es hat 125 Paragraphen. Neben einer allgemeinen Übersicht soll das markanteste für uns näher erläutert werden. Das Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 23. September 1953 besteht allein aus diesem Gesetz. Neben einer Anlage A „Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können“ und einer Anlage B „Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern“ ist der Aufbau in folgende fünf Hauptteile zusammengefaßt:

- I. Teil: Ausübung eines Handwerks;
- II. Teil: Berufsausbildung in Betrieben selbständiger Handwerker (Handwerksbetriebe);